

Groß-Wartenberg Kreis-Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für die zweite Septemberhälfte 400000 M. — freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 800000. — M; Reklamezeilen: 2000000. — M
Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 79

Mittwoch, den 3. Oktober

1923

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Wahlausschreiben zur Bildung eines sahungsmäßigen Verwaltungsausschusses für den öffentlichen Arbeitsnachweis.

1. Gemäß der §§ 5 und 63 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 — Reichsgesetzblatt 1, S. 657 — hat der unterzeichnete Kreis-
ausschuß im Einvernehmen mit dem vorläufigen
Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeits-
nachweises in Groß Wartenberg für diesen eine
Satzung erlassen. Der Bezirk des öffentlichen
Arbeitsnachweises umfaßt den Kreis Groß War-
tenberg.

2. Der vorläufige Verwaltungsausschuß ist
gemäß § 63, Abs. 3 des Arbeitsnachweisgesetzes
durch einen auf Grund dieser Satzung gebildeten
Verwaltungsausschuß zu ersetzen. Dieser Ver-
waltungsausschuß hat aus einem Vorsitzenden,
und dessen Stellvertreter und aus je drei Arbeit-
gebern und Arbeitnehmern als Beisitzern zu be-
stehen. Auf jeden Beisitzer entfällt ein Stell-
vertreter, der ihn im Behinderungsfalle vertritt
und im Falle des Ausscheidens für den Rest
der Amtsdauer ersetzt. Die Bestellung der Bei-
sitzer erfolgt auf 3 Jahre durch den Kreis-
ausschuß aufgrund der Vorschlagslisten der wirt-
schaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und
Arbeitnehmer.

3. Unter Bezugnahme auf Ziffer 2 dieses
Wahlausschreibens werden daher die wirtschaft-
lichen Vereinigungen der im Kreise Groß War-
tenberg vertretenen Berufsgruppen ersucht, bis
spätestens **30. Oktober 1923** Beisitzer und
Stellvertreter dem Kreis-**ausschuß des Kreises
Groß Wartenberg** in Vorschlag zu bringen.
Es wird sich empfehlen, in der Hauptsache
folgende Berufsgruppen im Verwaltungsaus-
schuß vertreten zu lassen:

1. Land- und Forstwirtschaft,
2. Gewerbe,
3. Bauhandwerk

Die Vorgeschlagenen müssen Reichsangehörige,
mindestens 24 Jahre alt und im Besitze der
bürgerlichen Ehrenrechte sein; sie müssen min-
destens 6 Monate im Kreise Groß Wartenberg
wohnen oder beschäftigt sein. Sie verwalteten
ihre Amt **ehrenamtlich**. Die Verteilung der
Ausschußmitglieder auf die Vorschlagslisten wird
gemäß § 9, Abs. 2 des Arbeitsnachweisgesetzes
erfolgen. Es wird daher ersucht, daß Arbeit-
gebervereinigungen die Zahl der von ihnen im
Bezirk des Arbeitsnachweises Groß Wartenberg
beschäftigten Arbeitnehmer, Arbeitnehmervereini-
gungen die Zahl ihrer Mitglieder im gleichen
Bezirk **in ihren Vorschlagslisten ersichtlich
machen**.

4. Werden keine Vorschlagslisten innerhalb
der in Ziffer 3 angegebenen Frist eingereicht,
so werden die Beisitzer und ihre Stellvertreter
vom Kreis-**ausschuß** aus den Reihen der Arbeit-
geber und Arbeitnehmer bestellt werden.

5. Gegen die Nichtzulassung einer Vorschlags-
liste oder gegen die Verteilung der Beisitzer
auf die Vorschlagslisten kann jede vorschlagende
Vereinigung Beschwerde beim Bezirks-**ausschuß**
einlegen. (§ 9, Abs. 4)

6. Das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. 7. 1922
und die Satzung können im öffentlichen Arbeits-
nachweis (Landratsamt-Erdgeschoss) eingesehen
werden.

Groß Wartenberg, den 21. September 1923.

Der Kreis-**ausschuß** des Kreises Gr. Wartenberg.

Der Herr Regierungspräsident hat mit Wirkung
vom 1. 10. 23 ab die Gebühren für die Schlacht-
vieh und Fleischschau wie folgt festgesetzt:

I. **Ergänzungsschau** je Tier 84 000 000 M.